



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	163-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.361
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Müller (Orvin, SVP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Kocher Hirt (Worben, SP) Schild (Bern, GLP) Steiner (Boll, EVP) Esseiva (Bern, FDP) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Marti (Scheunen, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1418/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Gewalt auch über die Kantonsgrenzen hinweg verhindern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die Anordnungen anderer Kantone im Bereich des Gewaltschutzes auch im Kanton Bern vollzogen und Verstösse gegen diese Anordnungen damit ebenfalls bestraft werden können;
2. sich beim Bund und in interkantonalen Gremien für einen interkantonalen datenschutzkonformen Datenaustausch in Bezug auf die Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes einzusetzen, der sich auf das Notwendige beschränkt;
3. die Rechtsgrundlagen zum datenschutzkonformen Datenaustausch mit anderen Kantonen in Bezug auf Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes gemäss Artikel 83 ff. des Polizeigesetzes zu schaffen, der sich auf das Notwendige beschränkt.

Begründung:

Körperverletzung, Nötigung, sexuelle Gewalt: Noch nie suchten so viele Menschen Hilfe bei Opferhilfestellen. Besonders betroffen: Frauen und Minderjährige. 2024 verzeichneten Opferhilfestellen mit über 51 500 Beratungen einen Rekord – ein Plus von 5 Prozent zum Vorjahr.

Das Berner Polizeigesetz sieht bereits heute in Artikel 83 ff. geeignete Massnahmen wie beispielsweise Kontakt- und Annäherungsverbote gegen gewaltgefährdende Personen vor. Flankierend dazu haben die Zivilgerichte die Möglichkeit, auf Antrag hin zivilrechtliche Anordnungen wie beispielsweise ein Kontaktverbot zu erlassen. Letztere entfalten ihre Wirkung über die Kantonsgrenzen hinweg, dies gilt jedoch nicht für polizeiliche Schutzmassnahmen. Ordnet ein anderer Kanton also eine Schutzmassnahme an, so kann Stand heute die Berner Polizei diese Schutzmassnahme auf Berner Boden nicht vollziehen und Verstösse gegen eine solche Anordnung auch nicht ahnden. Dies führt zu einer gefährlichen Rechtslücke, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt oder Stalking, denn Gewalt kennt leider keine Kantonsgrenzen.

Leben gefährdende und gefährdete Person nicht im gleichen Kanton oder halten sich nicht im gleichen Kanton auf, so führt dies entsprechend zu erheblichen Herausforderungen. Ordnet beispielsweise die Aargauer Polizei eine Schutzmassnahme an, aber die gefährdende Person nähert sich oder stellt ihrem Opfer auf Berner Boden nach, kann die Berner Polizei die Aargauer Anordnungen nicht vollziehen. Es bräuchte eine gesonderte Anordnung gestützt auf das bernische Polizeigesetz, damit das Opfer auch im Kanton Bern wirksam geschützt und die Täterschaft für Verstösse auch im Kanton Bern geahndet werden kann.

Die Motion bezweckt einen besseren Opferschutz und erhöhte Handlungsfähigkeit der Berner Strafverfolgung. Gleichzeitig soll der Kanton Bern künftig systematisch die anderen Kantone über die eigenen Anordnungen orientieren können. Ziel muss sein, dass alle Kantone in diesem Bereich enger zusammenarbeiten, ihre Daten austauschen und Schutzanordnungen gegenseitig auf ihrem Territorium vollstrecken. Den Motionärinnen und Motionären ist es wichtig, dass die Regierung in interkantonalen Gremien und beim Bund darauf hinwirkt, dass alle Kantone so rasch als möglich mitziehen. Mit der Revision der Berner Rechtsgrundlagen sollte nicht zugewartet werden, denn auch wenn der Kanton Bern in einem ersten Moment nur von wenigen anderen Kantonen Daten erhalten wird, kann der Kanton Bern mit neuen Rechtsgrundlagen diejenigen Daten in seiner Hoheit an andere Kantone weitergeben, die dem Schutz von Gewaltbetroffenen dienen.

Antwort des Regierungsrates

Wie die Motionärinnen und Motionäre richtigerweise feststellen, ist der Vollzug von ausserkantonalen Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes basierend auf den geltenden Rechtsgrundlagen grundsätzlich nicht möglich. Es bedarf hierfür jeweils eine gesonderte Anordnung gestützt auf das bernische Polizeigesetz. Da polizeiliche Schutzmassnahmen gestützt auf die kantonalen Polizeigesetze verfügt werden, haben sie grundsätzlich nur im verfügenden Kanton Geltung. So gelten Kontakt- und Annäherungsverbote oder Fernhaltungen, die von der Kantonspolizei Bern (Kapo) gestützt auf das bernische Polizeigesetz (PolG) erlassen wurden, nur innerhalb des Kantons Bern. Anders ist dies bei Schutzmassnahmen, welche gestützt auf das Zivilgesetzbuch (ZGB) erlassen wurden – diese gelten für die ganze Schweiz.

Lebt eine bedrohte Person z.B. im Kanton Bern, arbeitet sie jedoch im Kanton Solothurn, wäre es der gefährdenden Person nicht untersagt, sich dieser an deren Arbeitsstelle zu nähern. In der Praxis könnte die Kapo in solchen Konstellationen mit der Polizei des Kantons Solothurn gestützt auf Art. 144 PolG (Übermittlung von Personendaten im Einzelfall) in Kontakt treten und

sie um Anordnung eines Kontakt- und Annäherungsverbotes und/oder einer Fernhaltung gestützt auf das solothurnische Recht ersuchen. Im umgekehrten Fall kann die Kapo gestützt auf das bernische Polizeigesetz ebenfalls Massnahmen anordnen, wenn sie von einem anderen Polizeikorps oder der bedrohten Person auf die entsprechende Situation aufmerksam gemacht wird. Es ist also von zentraler Bedeutung, dass die Kantonspolizeien überhaupt Kenntnis über Vorfälle in beziehungsweise mit Bezügen zu anderen Kantonen haben. Es fehlt aktuell jedoch an einer Grundlage, um Informationen unabhängig vom Einzelfall auszutauschen. Auch eine automatische Anerkennung des ausserkantonalen Entscheids und Ausdehnung auf den Kanton Bern sieht das geltende Recht nicht vor. In der Praxis führt dies dazu, dass unter Umständen mehrere Kantone für ihr Gebiet Massnahmen treffen und erst später, z.B. im Rahmen von Strafverfahren, von den weiteren Vorgängen Kenntnis erhalten. Oder sie haben schlicht keine Kenntnis über mögliche Bedrohungen auf ihrem Gebiet. Ein verbesserter Datenaustausch würde es den Behörden ermöglichen, schneller geeignete und koordinierte Massnahmen zu treffen; er ist deshalb ein zentrales Anliegen der Polizeien. Die momentane Rechtslage ist diesbezüglich nicht zufriedenstellend, weshalb der Regierungsrat die Stossrichtung der vorliegenden Motion begrüsst und unterstützt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Forderungen der Motionäre und Motionärinnen, sowohl betreffend polizeilichem Datenaustausch als auch in Bezug auf den Vollzug von ausserkantonal angeordneten Massnahmen, am besten mittels eines Konkordates umgesetzt werden.

Betreffend den Austausch von polizeilichen Informationen sind die Kantone – darunter auch der Kanton Bern – auf Ebene der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bereits daran, im Rahmen des Projekts POLAP+ einen Konkordatsentwurf zu schaffen. Nach Inkrafttreten des Konkordates werden die Polizeien im Abrufverfahren einzelfallweise auf polizeiliche Daten anderer Kantone zugreifen können und müssen also nicht mehr via persönliche Kontaktaufnahme vorgehen.

Mit einer ersten Vernehmlassung zum Entwurf des POLAP-Konkordats ist gemäss heutigem Planungsstand im ersten Semester 2026 zu rechnen. Zwar ist in diesem Rahmen keine systematische Meldung von kantonalen Schutzmassnahmen vorgesehen. Die Einführung von POLAP+ wird jedoch zu einer starken Verbesserung des interkantonalen, polizeilichen Datenaustausches führen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass solche Meldungen für den Empfängerkanton nur dann relevant sind, wenn es dort auch tatsächlich zu einer zumindest hypothetischen Gefährdungssituation kommt. In diesen Fällen wird ab Inkrafttreten von POLAP+ eine Überprüfung in den Polizeisystemen erfolgen können, was einer systematischen Meldepflicht vorzuziehen ist.

Auch die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, welche die Möglichkeit statuieren, auch ausserkantonale Schutzmassnahmen im Kanton Bern zu vollziehen und zu sanktionieren, ist für den Regierungsrat im Grundsatz unterstützenswert. Dies dürfte ebenfalls am besten über den Konkordatsweg erreichbar sein. Eine andere Möglichkeit wäre die von den Motionärinnen und Motionären beantragte Schaffung von gesetzlichen Grundlagen in den kantonalen Polizeigesetzen. Auch dies wäre grundsätzlich ein gangbarer Weg, er weist gegenüber der Konkordatslösung jedoch einige Nachteile auf. Insbesondere bestehen praktische Bedenken, ist doch der Standard der kantonalen Schutzmassnahmen sehr unterschiedlich. Die Möglichkeiten gemäss bernischem Polizeigesetz sind im interkantonalen Vergleich gut ausgebaut. Deshalb würde sich

die Frage stellen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern griffigere Massnahmen bereitstellen würden.¹ Zudem würde der Weg über die Änderung der kantonalen Polizeigesetze ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) befasst sich intensiv mit der Weiterentwicklung gesetzlicher Grundlagen zu Häuslicher Gewalt. Der Regierungsrat wird sich weiter aktiv in der KKJPD, aber auch beim Bund, für effiziente Lösungen und Fortschritte beim Schutz vor Gewalttaten einsetzen und gleichzeitig Optimierungen des kantonalen Rechts prüfen.

Zusammenfassend begrüsst der Regierungsrat die Stossrichtung, den Datenaustausch und den Vollzug von Schutzmassnahmen im Gewaltschutz zu verbessern. Er beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Strategische Dialog «Häusliche Gewalt», welcher auf Bundesebene am Laufen ist. Dort wird angestrebt, Massnahmen interkantonale abzustimmen, um dem Opferschutz besser gerecht zu werden. In der diesbezüglichen Road-Map von Bund und Kantonen ist in Handlungsfeld 10 vorgesehen, in einem interkantonalen Projekt zu ermitteln, welche Standards die kantonale Gesetzgebung aufweisen muss, um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten.